

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00520 vom 8. November 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00520

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00520 du 8 novembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00520 del 8 novembre 2012

Regeste

Hundehaltung | Hundehaltung: Maulkorb- und Leinenpflicht als vorsorgliche Massnahme
Eintreten auf die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid betreffend vorsorgliche
Massnahmen wegen nicht wiedergutzumachenden Nachteils (E. 1.2). Es ereigneten sich
mehrere Übergriffe des Hundes auf Menschen (Beissen, Schnappen und Kratzen; E. 2).
Rechtsgrundlagen der Hundehaltung (E. 3.1, 3.2) und der Anordnung vorsorglicher
Massnahmen (E. 3.3). Die Maulkorb- und Leinenpflicht ist zur Wahrung der öffentlichen
Sicherheit geeignet, erforderlich und dem Beschwerdeführer zumutbar (E. 4.4). Abweisung
der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Zu prüfen ist, ob die angeordnete Massnahme (Maulkorb- und Leinenzwang) aufgrund der beschriebenen Vorgänge gerechtfertigt war oder nicht.

E. 3.1

Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben und im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können (Art. 70 Abs. 1, Art. 71 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]). Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 73 Abs. 1, Art. 77 TSchV).

E. 3.2

Nach § 9 Abs. 1 lit. a des kantonalen Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG) sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raums beeinträchtigen. Die Direktion entscheidet nach Meldungen über Vorfälle mit Hunden im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen (§ 18 Abs. 1 HuG). Nach § 19 Abs. 1 HuG schreitet die Direktion unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt.

E. 3.3

Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bedarf des Vorliegens besonderer Gründe. Vorsorgliche Massnahmen sind im Wesentlichen dann zulässig, wenn überwiegende

öffentliche oder private Interessen zu wahren sind, die vorsorgliche Massnahme im Einzelnen notwendig sowie verhältnismässig ist und die zu erlassende Verfügung nicht präjudiziert oder gar verunmöglicht. Als notwendig erweist sich eine Massnahme, wenn ein schwerer, wahrscheinlich eintretender Nachteil droht. Notwendigkeit setzt zugleich voraus, dass unverzügliche Vorkehrungen nötig sind, um die betroffenen Interessen zu wahren. Schliesslich muss sich eine vorsorgliche Massnahme zur Abwehr eines bereits eingetretenen oder drohenden Nachteils eignen und darf in persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht über das zur Wahrung der gefährdeten Interessen Erforderliche hinausgehen. Schliesslich muss im Rahmen einer Interessenabwägung der schwere Nachteil, der zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme führt, gewichtiger sein als die bei einem Verzicht zu erwartenden Nachteile (Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 9 f.).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass der Hund "B" insgesamt drei Menschen verletzt habe, zwei davon innerhalb von neun Tagen mittels Beissen bzw. Schnappen. Zudem sei es bereits im September 2010 zu einem Hundebissvorfall (mit dem Hund einer Bekannten des Beschwerdeführers) gekommen. Nach Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers kam die Vorinstanz zum Schluss, mit der angeordneten Leinen- und Maulkorbpflicht könne insbesondere sichergestellt werden, dass bis zur abschliessenden Beurteilung des Wesens des Hundes "B" und der Haltereigenschaften des Beschwerdeführers keine weiteren Menschen, insbesondere keine Kinder, verletzt würden. Auf diese ausführlichen und zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Was der Beschwerdeführer dem entgegenhält, ist nicht geeignet, von der angefochtenen Anordnung abzuweichen.

E. 4.2

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, beim Vorfall vom 19. September 2010 (Beissvorfall im Treppenhaus; vorn E. 2.1) habe es sich nicht um seinen Hund gehandelt, weshalb diesem Ereignis keine Relevanz für das vorliegende Verfahren zukomme, ist ihm nicht zu folgen, steht doch das Verhalten des Hundes im Zusammenhang mit dessen ungenügender Beaufsichtigung durch den Beschwerdeführer. So wurde er denn auch vom Statthalteramt des Bezirks D wegen mangelnder Beaufsichtigung eines Hundes bestraft, in gleicher Weise wie beim Vorfall vom 3. September 2011 (Beissvorfall am "E-Fest" 2011, vorn E. 2.2). Seine wiederholte Kritik am festgestellten Sachverhalt vermag diesen nicht in Zweifel zu ziehen. Zudem setzen die im Hundegesetz enthaltenen allgemeinen Pflichten (§ 9 HundeG) nicht voraus, dass der Hundeführer gleichzeitig auch Hundehalter ist, um für das Verhalten des Hundes verantwortlich zu sein. Es entlastet den Beschwerdeführer daher nicht, dass er im Zeitpunkt des Vorfalls am "E-Fest" noch nicht Halter des Hundes "B" war. Im Rahmen der mindestens summarisch zu prüfenden Haltereigenschaften des Beschwerdeführers sind die beiden Bestrafungen daher zu berücksichtigen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beharrt darauf, dass der Hund "B" vom Jogger an den Hinterläufen touchiert worden sei und aus Reflex nach diesem geschnappt habe (vorn E. 2.3). Wenn der Beschwerdeführer aber dieses Zusammentreffen hatte kommen sehen, hätte er mindestens versuchen müssen, unverzüglich zu reagieren.

E. 4.4

Insgesamt erscheinen die angeordneten Massnahmen zur Wahrung übergeordneter öffentlicher und privater Interessen geeignet. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden (vorn E. 3.1, 3.2). Die von (potenziell) gefährlichen Hunden ausgehenden Risiken für Menschen und namentlich für Kinder, nämlich die Gefährdung des Lebens und der körperlichen Integrität (Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]), müssen vermieden werden (BGE 133 I 249 E. 4.2 = Pra 97/2008, Nr. 22, E. 4.2). Der Hund "B" hat unter der Haltung des Beschwerdeführers mehrfach ein unvermitteltes, teilweise aggressives Verhalten gezeigt, das schwere, wahrscheinlich eintretende Nachteile nicht ausschliesst (Biss- und Schnappverletzungen). Der Beschwerdeführer selber muss sich in mindestens drei Fällen eine ungenügende Aufsicht über einen Hund vorhalten lassen (fraglich beim Ereignis mit dem Jogger). Da im Zeitpunkt des Erlasses der vorsorglichen Massnahmen der Hund "B" den Wesenstest noch nicht absolviert hatte, wurden die getroffenen Vorkehren zu Recht unverzüglich angeordnet. Der Wesenstest, bei dem in drei Testsituationen ein gestört aggressives Verhalten festgestellt wurde, ist zudem nicht geeignet, die Anordnungen infrage zu stellen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die einzelnen Sachverhalte zu bestreiten oder zu beschönigen, was die getroffenen Massnahmen jedoch ebenfalls nicht als ungerechtfertigt erscheinen lässt. Der Beschwerdeführer wird durch die Leinen- und Maulkorbpflicht in der Hundehaltung zwar eingeschränkt, doch ist eine weniger einschneidende Massnahme nicht denkbar, die im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier ebenso zuverlässig wirken könnte (vgl. § 18 Abs. 1 lit. c **e** HundeG). In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der Hund "B" beim Erscheinen zum Wesenstest trotz entsprechender Pflicht keinen Maulkorb trug, was ebenfalls gegen die Anordnung einer mildereren Massnahme spricht. Der vom Beschwerdeführer absolvierte Hundekurs, während dessen Dauer sich die Vorfälle vom 15. und 24. April 2012 ereigneten, bildet seinerseits ohne weitere Abklärungen keine Grundlage, um von den getroffenen Massnahmen abzusehen, wird aber wie der Wesenstest in der Hauptsache zu berücksichtigen sein. Schliesslich ist das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit höher zu gewichten als es die Einschränkungen des Beschwerdeführers in der Hundehaltung sind. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und stünde ihm auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.